

2792

Montag, 13. Dezember 1948.

Wirtschaftsbeziehungen  
mit der sowjetischen Be-  
setzungszone Deutschlands.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 8. Dezember 1948.  
Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"Zum Zwecke einer bessern Ausnützung der Einfuhr aus der sowjetischen Besetzungszone Deutschlands zugunsten unserer Ausfuhr und der unsichtbaren Exporte nach diesem Gebiet erwies es sich als notwendig, analog zu den bereits im August d.J. mit der Bizone erfolgten Wirtschaftsbesprechungen auch Verhandlungen über eine Revision des Protokolls vom 12. Juli 1947 über den Waren- und Zahlungsverkehr mit der sowjetischen Besetzungszone aufzunehmen. Diese fanden vom 23. November bis 1. Dezember 1948 in Berlin zwischen einer von Herrn Dr. Max Troendle als Bevollmächtigten des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements geführten kleineren Delegation und der Verwaltung für Aussenhandel der Sowjetischen Militäradministration sowie der "Deutschen Wirtschaftskommission für die Sowjetische Besetzungszone" statt. Mit Ausnahme der Abmachungen, welche die Dispositionsbefugnis über die aus der Lieferung von deutschen Waren nach der Schweiz anfallenden Mittel bzw. die Devisenhoheit in der Sowjetzone betreffen, wurden die Vertragsdokumente nicht mehr vom Chef der Verwaltung für Aussenhandel der Sowjetischen Militäradministration, sondern vom Bevollmächtigten der Deutschen Wirtschaftskommission, Herrn Josef Orlopp, dem Leiter der Hauptverwaltung Interzonen- und Aussenhandel, unterschrieben. In Vertretung des wegen anderweitigen Verhandlungen vorzeitig nach der Schweiz zurückgereisten schweizerischen Delegationsvorsitzenden unterzeichnete Herr Majer von Diesbach, Chef der Schweizerischen Heimschaffungsdelegation in Berlin, die getroffenen Vereinbarungen. Diese bestehen aus:

1. Protokoll über den Waren- und Zahlungsverkehr mit zwei Warenlisten;
2. Briefwechsel betreffend einen besondern Gütertausch auf Clearingbasis im Umfange von 5 Mio. Sfr.;
3. Briefwechsel betreffend die Aufnahme erneuter Verhandlungen über die Erweiterung des Warenverkehrs bis spätestens Ende August 1949;
4. Briefwechsel betreffend die Dispositionsbefugnis über die aus den Lieferungen von deutschen Waren in die Schweiz anfallenden Mittel;
5. Briefwechsel betreffend die Durchführung von Sondertransaktionen (Kompensationsgeschäfte, etc.).

Wenn auch die durch die heutige Mächtekonstellation in Deutschland exponierte Position der Schweizerischen Heimschaffungsdelegation in Berlin - der bisherigen de facto Vertretung in der Ostzone - sowie auch die Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Beziehungen mit Russland der Verhandlungsdelegation bei der Durchsetzung ihrer Ziele gewisse Schranken setzten, darf doch das Verhandlungsergebnis nicht als unbefriedigend bezeichnet werden. Erstmals im Verkehr mit einer Besetzungszone in Deutschland ist es gelungen, im Umfange eines globalen Wertbetrages ein Clearing für bestimmte Waren abzuschliessen (vgl. Briefwechsel gemäss vorstehender Ziffer 2). Neben diesem Sondergüter-austausch im Umfange von 5 Mio.Sfr. wickelt sich der Warenverkehr im bisherigen Sinne ab, wobei auch weiterhin mindestens 30% der aus den Lieferungen von deutschen Waren in die Schweiz anfallenden Mittel zum Ankauf von Waren schweizerischen Ursprungs zu verwenden sind. Der Rest steht den zuständigen Stellen in der Sowjetzone zum Bezug von drittländischen Waren, deren Bezahlung nach dem Ursprungsland gemäss der für den Warenumsatzverkehr zwischen der Schweiz und diesem Lande geltenden Regelung zu erfolgen hat, zur Verfügung. Aus Zweckmässigkeitsgründen wurden die auf Clearingbasis auszutauschenden Waren nicht in separaten Listen festgehalten. Sie sind in den Listen A und B mit + bezeichnet. Der budgetierten Gesamteinfuhr für die Zeit bis Ende 1949 in Höhe von ca. 34 Mio.Fr. stehen schweizerische Ausfuhrmöglichkeiten von mindestens 14 Mio.Fr. gegenüber (5 Mio.Fr. auf Clearingbasis und ca. 9 Mio.Fr. entsprechend mindestens 30% der Gesamteinfuhr abzüglich 5 Mio.Fr.). **Im Rahmen des Clearingkontingentes von 5 Mio.Fr. sind die Landwirtschaft mit 1,2 Mio.Fr. und die Textilindustrie mit 2,3 Mio.Fr. berücksichtigt. Voraussetzung für die Realisierung des vorgesehenen Warenverkehrs ist, dass die Bahntransportmöglichkeiten über die Tschechoslowakei und Oesterreich nicht behindert werden.**

Die neue Vertragsregelung trat am 1. Dezember 1948, vorbehaltlich der definitiven Bestätigung durch die Sowjetische Militäradministration in Deutschland, in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 1949 gültig. Praktisch besteht jedoch die Möglichkeit einer Revision vor dem 1. Juni 1949, indem die Regelung betreffend die Dispositionsbefugnis der Sowjetischen Militäradministration über ihre Mittel in der Schweiz mit dreimonatiger Frist zum Monatsende, erstmals auf den 31. August 1949, gekündigt werden kann. Es besteht ausserdem ein Revisionsvorbehalt hinsichtlich der Warenlisten.

Trotz den intensiven Bemühungen der schweizerischen Delegation, auch für die "invisibles", zum mindesten für die Ueberweisung von Pensionen, Renten und Unterstützungen sowie Lizenzen eine vertragliche Grundlage zu schaffen, zeigten sich die sowjetischen Besetzungsbehörden für diese Transferbelange nach wie vor völlig ablehnend."

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Das Protokoll vom 1. Dezember 1948 über den Waren- und Zahlungsverkehr mit der sowjetischen Besetzungszone Deutschlands samt den erwähnten Anlagen wird genehmigt.
2. von diesem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Die getroffenen Vereinbarungen haben vertraulichen Charakter und sind nicht in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 15 Expl.), an das Politische Departement (8 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement, an das Post- und Eisenbahndepartement (Amt für Verkehr und Generaldirektion PTT 3).

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

Ch. Oser